

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/St 23 „Gildemeister“** für das Gebiet Morsestraße / Gildemeisterstraße - Stadtbezirk Sennestadt - im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (**2. Änderung**).

Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Änderung als **Entwurf** gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB

**vom 22. Juli bis einschließlich 7. September 2011**

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 30. Juni 2011



Clausen  
Oberbürgermeister